

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 257.

Montag, den 14. September.

1846.

In Sachen des hiesigen Theaters.

Es hat den Einsender dieser Zeilen oft schmerzlich berührt, daß in den öffentlichen Verhandlungen über die Leistungen unseres Theaters die Billigkeit gegen den jetzigen Unternehmer desselben häufig so ganz und gar aus den Augen gesetzt worden ist. Er war oft im Begriff, ein ausgleichendes Wort darüber zu versuchen, konnte aber anderer Geschäfte wegen nicht dazu kommen, bis in den letzten Wochen andere Ereignisse die Theilnahme des Publicums vorzugsweise in Anspruch nahmen. Da fand er in einer Zeitschrift, die von den meisten Lesern des Tageblatts wohl kaum gekannt sein dürfte, eine Stelle, die in dieser Angelegenheit den Nagel auf den Kopf treffen dürfte, und die er daher durch die Spalten dieser Blätter gern weiter verbreitet und beherzigt sähe. Es wird nämlich in der von unserem wackeren F. S. Wied herausgegebenen „Deutschen Gewerbezeitung“*) — in Nr. 71. v. 4. d. Mts. — das, man darf es ja wohl so nennen, berühmte Umlauffchreiben von Hind u. Co. in Hamburg, das Fallissement dieses Hauses und die von dessen Chef vorgeschlagene Arrangirung mit den Gläubigern betr., trefflich beleuchtet und zuletzt auf die dringende Nothwendigkeit, unserer deutschen Industrie den ihr nöthigen Schutz nicht vorzuenthalten, hingewiesen und durch Beispiele aus anderer, jedoch verwandter Sphäre erläutert. Da heißt es denn Seite 423 bis 424 wörtlich also: „Als Herr Dr. Schmidt die Direction des Leipziger Stadttheaters übernahm, da prophezeigte man eine neue Aera für die deutsche dramatische Kunst, und als sie begrifflicher Weise nicht erschien, so wird nun jene Direction mit den unbilligsten Beurtheilungen geschmäht. Die sämmtlichen deutschen Hofbühnen können bekanntlich ohne bedeutende Zuschüsse nicht bestehen, Hamburg hat eine große Bevölkerung, Frankfurt einen fortwährenden Zufluß von Fremden, beide Städte aber so starke fortlaufende Abonnements, daß die Sommermonate davon übertragen werden und in Wien besteht zu Gunsten der Bühnen die Verordnung, daß keine Vorstellungen irgend einer Art, selbst nicht Concerte, während der Theaterstunden gegeben werden dürfen. Alles dies ist Schutz und wieder Schutz. In Leipzig dagegen hat man das Freihandelsystem adoptirt; da sagt man: ist das Theater gut, so hat es die Concurrenz von Kunstreitern und Taschenspielern nicht zu fürchten. Das klingt recht schön, aber während der Messen jubeln die Leute Madame Lejars oder Hrn. Bosco zu, im Som-

*) Beiläufig gesagt — es würde nicht übel sein, wenn auch außer dem Kreise der eigentlichen Gewerbetreibenden, auch manche Andere von der Tendenz dieser Zeitschrift genauere Kunde nähmen. Die Basis, auf welche sie eine Erhebung der deutschen Industrie gegründet wissen will, ist doch am Ende die einzig richtige.

Ann. d. Eins.

mer ziehen sie aufs Land und während sie solchergestalt das Theater sieben Monate lang ohne Schutz und Unterstützung lassen, verlangen sie in den andern fünf Monaten eine neue Aera der dramatischen Kunst. Die Folgen können nicht ausbleiben.“ — — —

Die zweite Bürgerschule

zählt gegenwärtig 810 Kinder, welche in den Classen vertheilt sind, wie folgt:

Elementarclassen:

Classe I.	Knaben 34	und Mädchen 33	= 67
„ IIa.	24	„ 13	= 37
„ IIb. 1. Abth.	36	„ 22	= 58
„ IIb. 2. Abth.	24	„ 19	= 43
			— 205

Bürgerschulclassen:

Knabenclasse I.	30		
„ II.	43		
„ III.	50		
„ IV.	53		
„ V.	55		
„ VIa.	52		
„ VIb.	31		
			— 314
Mädchenclasse I.	30		
„ II.	48		
„ III.	48		
„ IV.	46		
„ V.	53		
„ VI.	64		
			— 291

Knaben 432 und Mädchen 378 = 810.

Einiges über die Miethverhältnisse in Hamburg,

zur Vergleichung mit den unsrigen.

Bei den ausgebreiteten Miethverhältnissen, welche in Leipzig stattfinden, ist es gewiß nicht uninteressant, die Rechte unserer Vermiether mit denen in anderen Orten zu vergleichen. Wir wählen hierzu gegenwärtig Hamburg, welches zwar größer und volkreicher als Leipzig ist, aber in Bezug auf die Zahl der Miethbewohner ein ziemlich gleiches Verhältniß haben wird.

In Hamburg ist der Miethwechsel gesetzlich an 2 bestimmte Tage gebunden (von denen nur durch specielles Uebereinkommen abgegangen werden kann), nämlich den 2. Mai und 2. Novbr. jeden Jahres, und wenn sie auf einen Sonn- oder Festtag fallen, den 3ten desselben Monats. Wer eine Miethwohnung zu räumen hat, muß dieses an solchem Tage bis Mittags 12 Uhr bewirkt haben; ist es bis dahin nicht geschehen, so hat der Vermiether das Recht, sofort bei dem betreffenden Bezirksgericht (Prätur) davon Anzeige zu machen, und die Heraussetzung erfolgt, ohne daß ein Hinderniß eintreten kann, oder ein Widerspruch beachtet wird, sofort, wenn der Vermiether die Kündigung gerichtlich oder durch einen Notar bewirkt hat und solches nachweist; hat er dagegen die Kündigung vor zwei Bürgern als